

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Integrationsmaßnahmen aus Mitteln der Integrationspauschale

1. Zuwendungszweck, Laufzeit, Förderziele und Rechtsgrundlage

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 auf der Grundlage von § 14 Absatz 7 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG) eine jährliche Integrationspauschale zur Unterstützung der Integration von Geflüchteten in Deutschland und somit zur Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabechancen und des Zusammenlebens vor Ort. Bei der Integrationspauschale handelt es sich um eine gesonderte und freiwillige Leistung des Landes, welche durch die Erstattungsbehörde nach § 13 Absatz 2 Satz 3 LAufnG an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt wird. Zur Unterstützung der kommunalen Arbeit vor Ort sollen die Mittel der Integrationspauschale in angemessenem Umfang an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet werden.

2. Förderumfang und zuwendungsempfangende Stellen

Der Landkreis Oberhavel leitet aus den Mitteln der Integrationspauschale 2019 / 2020 jeweils einen Betrag in Höhe von 330.000 Euro im Jahr 2020 sowie 2021 nach einem Verteilschlüssel an die Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel sowie das Amt Gransee und Gemeinden zur Unterstützung ihrer Integrationsarbeit weiter (kleine Integrationspauschale).

Darüber hinaus stellt der Landkreis Oberhavel im Jahr 2020 und im Jahr 2021 jeweils einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro für projektbezogene Maßnahmen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel sowie des Amtes Gransee und Gemeinden zur Verfügung.

Die zuwendungsempfangenden Stellen sind berechtigt, die Mittel aus der kleinen Integrationspauschale mit eigener Bescheiderteilung an Dritte weiterzuleiten. Dies können im Landkreis Oberhavel tätige gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Verbände und Gesellschaften, Stiftungen, Initiativen oder Einzelpersonen (hier vornehmlich Ehrenamtsinhaber) sein. Explizit ausgeschlossen sind direkte Zuschüsse an die zu fördernden Personen selbst.

Im Falle der Weiterleitung hat die zuwendungsempfangende Stelle sicherzustellen, dass die Zuwendungen von den letztempfangenden Stellen zweckentsprechend verwendet und die Angebote von für die Tätigkeiten qualifizierten Personen durchgeführt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Entsprechend oben benanntem Zuwendungszweck sind insbesondere Maßnahmen förderfähig, die sich nachstehenden Förderbereichen zuordnen lassen:

3.1. Integration durch Sprache

- 3.1.1. Sprachkurse für psychisch beeinträchtigte Geflüchtete
- 3.1.2. Sprachkurse für Neuzugewanderte mit Behinderung
- 3.1.3. Sprachkurse für Frauen bzw. Familien mit Kinderbetreuung
- 3.1.4. Sprachfördermaßnahmen für Kleinkinder
- 3.1.5. Sprachfördermaßnahmen für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe
- 3.1.6. Sprachfördermaßnahmen für Auszubildende und Berufstätige
- 3.1.7. Sprachcafés als Orte des interkulturellen Austauschs und des Spracherwerbs

3.2. Sozialraumorientierte Integration von Neuzugewanderten

- 3.2.1. Frühkindliche Förderung in Kita und Vorschule
- 3.2.2. Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, Umsetzung von Bildungs- und Ausbildungspatenschaften, Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Praxisbegleitung für einheimische Ehrenamtliche bzw. muttersprachliche Sprach- und Kulturvermittelnde
- 3.2.3. Interkulturell sensibel ausgerichtete Angebote der Familienbildung
- 3.2.4. Eltern- bzw. familienbezogene Angebote (z.B. Elterncafés, Eltern-Kind-Gruppen) zur sozialräumlichen Integration von neuzugewanderten Eltern und zum besseren Ankommen im Kita- und Schulalltag
- 3.2.5. Maßnahmen zur besseren Integration von geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt
- 3.2.6. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention gegen Islamismus und Antisemitismus, Workshops zur Auseinandersetzung mit den Themen Männlichkeitskonzept und Gleichberechtigung
- 3.2.7. Unterstützungsangebote im Bereich Empowerment von Frauen und Mädchen, dazu zählen z.B. Workshops zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Frauen aus patriarchalisch geprägten Kulturkreisen
- 3.2.8. Angebote zur intensiven sozialpädagogischen Einzelfallarbeit für jugendliche Neuzugewanderte sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit (z. B. Streetwork oder Mobile Beratung)
- 3.2.9. Kooperationen und Projekte zwischen Schulen und Betrieben zur frühzeitlichen Heranführung von neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern an den Arbeitsmarkt
- 3.2.10. Begleitungs- und Betreuungsmaßnahmen für besonders integrationsbedürftige Kinder
- 3.2.11. Maßnahmen zu einer schnelleren und effizienteren Vermittlung von Mietwohnungen an Neuzugewanderte

3.3. Interkulturelle Öffnung

- 3.3.1. Interkulturelle Öffnung von Einrichtungen (u.a. der Jugendhilfe, Kindertagesstätten und Schulen) sowie Kommunen, die u.a. Schulungen für Personal, mehrsprachige und niedrigschwellige Informationen für Neuzugewanderte beinhaltet
- 3.3.2. Sensibilisierung junger Menschen ohne Zuwanderungshintergrund für die Thematik Migration und Integration, u.a. Durchführung von Bildungsprogrammen z.B. zum Thema Flucht und Migration an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie schulinterne Fortbildungen
- 3.3.3. Workshops, Bildungsprogramme und Sportveranstaltungen zur Integration von neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie zur Gewaltprävention und

- zur Förderung des friedlichen Miteinanders bzw. zur Schaffung eines Vielfalt wertschätzenden Umgangs an Schulen
- 3.3.4. Unterstützung von Unternehmen in Bezug auf Hemmnisse bei der Einstellung von Geflüchteten (z. B. betriebliche Sprachkurse, Informationsveranstaltungen, Beratung)
 - 3.3.5. Schulung der örtlichen Beratungsstrukturen für die gesundheitliche Beratung und Begleitung von Neuzugewanderten
 - 3.3.6. Kultursensible Hilfe für pflegebedürftige Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen der interkulturellen Öffnung von Pflegeeinrichtungen und –diensten

3.4. Partizipation und Begegnung

- 3.4.1. Verbesserung von Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Neuzugewanderten durch die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz
- 3.4.2. Interkulturelle Begegnungen
- 3.4.3. Durchführung von Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen, zeithistorischen und kulturellen Themen für Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte
- 3.4.4. Einrichtung interkultureller Kommunikations- und Begegnungsorte
- 3.4.5. Unterstützung der sozio-kulturellen Selbstorganisation von Gruppen Neuzugewanderter
- 3.4.6. Schaffung von ehrenamtlichen Stellen für Neuzugewanderte
- 3.4.7. Bildungs- und Integrationsmaßnahmen für psychisch beeinträchtigte Geflüchtete
- 3.4.8. Bildungs- und Integrationsmaßnahmen für Neuzugewanderte mit Behinderungen

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen des Landkreises Oberhavel sind durch die zuwendungsempfangenden Stellen für die oben benannten Zuwendungszwecke einzusetzen. Für andere Vorhaben dürfen die Mittel nicht verwandt werden.

Die zuwendungsempfangende Stelle bietet die Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.

4.1. Kleine Integrationspauschale

Die kleine Integrationspauschale in Höhe von 330.000 Euro wird an die Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel sowie das Amt Gransee und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel weitergeleitet. Berücksichtigt werden dabei die Anzahl aller Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz, die nach dem 01.01.2015 eingereist sind und zum Stichtag 01.01.2020 in der jeweiligen Gemeinde leben, sowie die Anzahl der zum Stichtag 01.01.2020 in den Gemeinden lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Mit einem solchen Verteilschlüssel wird erreicht, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel sowie das Amt Gransee und Gemeinden nach ihren jeweiligen Aufwendungen zur Durchführung von Integrationsleistungen an der Integrationspauschale beteiligt werden.

Auf der Grundlage der für 2020 ermittelten Basiszahlen ergibt sich für den Geltungszeitraum dieser Richtlinie folgender Verteilerschlüssel:

Stadt/Gemeinde	Basiszahl Flüchtlinge	Anteil an der "kleinen Integrationspauschale"
Stadt Hennigsdorf	661	75.977,01 Euro
Stadt Oranienburg	632	72.643,68 Euro
Stadt Kremmen	209	24.022,99 Euro
Stadt Zehdenick	295	33.908,05 Euro
Amt Gransee und Gemeinden	248	28.505,75 Euro
Gemeinde Oberkrämer	181	20.804,60 Euro
Stadt Hohen Neuendorf	221	25.402,30 Euro
Stadt Velten	175	20.114,94 Euro
Stadt Fürstenberg/Havel	113	12.988,51 Euro
Gemeinde Birkenwerder	23	2.643,68 Euro
Gemeinde Mühlenbecker Land	36	4.137,93 Euro
Gemeinde Glienicke/Nordbahn	38	4.367,82 Euro
Gemeinde Löwenberger Land	22	2.528,74 Euro
Gemeinde Leegebruch	11	1.264,37 Euro
Stadt Liebenwalde	6	689,66 Euro
Gesamt	2.871	330.000,00 Euro

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine separate Antragstellung ist nicht erforderlich.

4.2. Projektförderung

Durch die projektbezogene Förderung können zudem weitergehende Maßnahmen mit überregionalem Bezug oder von beispielgebender Bedeutung mit oben genannter Zwecksetzung gefördert werden. Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

Förderfähig sind bis zu 80 Prozent der Kosten des konkreten Projektes. Die Bestimmung der konkreten Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel, der Förderziele, des Fördergegenstandes sowie des jeweiligen Antragsvolumens. In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der oben genannten 80-Prozent-Regelung hin zu einer Vollfinanzierung möglich.

Die Anträge für die Projektförderung im Jahr 2020 reichen die Städte, Gemeinden bzw. das Amt Gransee und Gemeinden schriftlich bis zum 01.06.2020 bei dem

Landkreis Oberhavel
Dezernat III
Fachbereich Soziales und Integration
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

ein. Die Einreichfrist für Anträge für die Projektförderung im Jahr 2021 endet am 30.11.2020.

Im Rahmen des Zuwendungsantrages sind folgende Dokumente einzureichen:

- ein ausgefülltes Antragsformular,
- eine Projektbeschreibung,
- Höhe der beantragten Zuwendung,
- Zusicherung der Gesamtfinanzierung,
- Darstellung der beabsichtigten Finanzierung.

Die Formulare werden durch den für Soziales zuständigen Fachbereich zur Verfügung gestellt und sind zu nutzen.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Wird das Fördervolumen jedoch nicht ausgenutzt oder verbleibt aufgrund von Rückzahlungen nach Ziffer 7 ein Förderbudget, können die Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel sowie das Amt Gransee und Gemeinden im Rahmen einer von dem für Soziales zuständigen Dezernenten zu bestimmenden Nachfrist weitere Projektanträge stellen.

Für Projekte, die vor Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen, muss die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn 14 Tage vorher schriftlich beantragt werden.

Anträge für Projekte, die vor der jeweiligen Antragsfrist stattfinden, müssen zusammen mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes eingereicht werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht eine Eingangsbestätigung an die antragstellende Stadt, Gemeinde oder das Amt. Diese kann Auflagen zur fristgerechten Nachreichung geeigneter Unterlagen oder weitergehender Darstellungen enthalten.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind regelmäßig:

- die mit dem Projekt im direkten Zusammenhang stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt der zuwendungsempfangenden Stelle nicht entstehen würden und zwingend notwendig sind
- Dienstleistungen externer Anbieter
- Honorare
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (Sachausgaben)
- Mieten
- Gegenstände bis zu einem Wert von 410 Euro
- Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

5. Bewilligung, Gewährungszeitraum, Auszahlung

Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Für die Zuwendungen nach Ziffer 4.2. gelten zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), soweit in ihm oder in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Gewährungszeitraum umfasst bei der kleinen Integrationspauschale grundsätzlich die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres. Die Mittel der Projektförderung werden regelmäßig für den zu benennenden Projektzeitraum gewährt.

Die Auszahlung der Zuwendungen aus der kleinen Integrationspauschalen erfolgt am Ende des ersten Quartals des laufenden Haushaltsjahres ohne eine Mittelanforderung durch die zuwendungsempfangende Stelle unter der Voraussetzung, dass die Erstattungsbehörde nach § 13 Absatz 2 Satz 3 LAufnG die Integrationspauschale an die Landkreise und kreisfreie Städte bereits ausgezahlt hat, frühestens jedoch nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes durch die zuwendungsempfangende Stelle beziehungsweise nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Mittel für Projektförderungen erfolgt spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Antragsfrist, frühestens jedoch nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes durch die zuwendungsempfangende Stelle beziehungsweise nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

6. Verwendungsnachweisverfahren und Qualitätssicherung

6.1. Die zuwendungsempfangende Stelle hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus der kleinen Integrationspauschale bis zum 30.04. des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Landkreis Oberhavel, Fachbereich Soziales, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der vorab der jeweiligen Stadtverordneten- und Gemeindevertreterversammlung vorgelegt wird. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

Nicht in dem betreffenden Förderjahr verwendete Mittel aus der kleinen Integrationspauschale können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Ausführungen dazu sind ebenfalls in den genannten Sachbericht aufzunehmen. Über die abschließende ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist die jeweilige Stadtverordneten- und Gemeindevertreterversammlung zu informieren.

Für die Projektförderung ist ebenfalls bis zum 30.04. des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Neben einem Sachbericht ist auch ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis soll neben den jeweiligen finanzierten Stellen, die durchgeführten Angebote sowie die Höhe der entsprechenden Kostenpositionen ausweisen. Der etwaige Anteil der Eigenmittel und Finanzierungen durch Dritte sind in dem Nachweis kenntlich zu machen. Im Falle der Weiterleitung an Dritte ist dem Landkreis eine entsprechende Verwendungsbestätigung der letztempfangenden Stelle vorzulegen. Die Vorlage von Belegen ist zunächst nicht erforderlich. Die zuwendungsempfangende Stelle hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Ist das geförderte Projekt bis zur genannten Nachweisfrist nicht beendet und die gewährten Mittel noch nicht aufgebraucht, ist anstelle des Nachweises zum einen die Aktualität des Projektes sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme und zum anderen die kontinuierliche Inanspruchnahme der Mittel für das geförderte Projekt glaubhaft zu machen. Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt dann zu der durch den Landkreis Oberhavel, Fachbereich Soziales und Integration, zu setzenden angemessenen Nachfrist.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die zuwendungsempfangende Stelle hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass die Unterlagen der Letztempfänger im Bedarfsfall zur Prüfung der

zweckentsprechenden Mittelverwendung von dem Landkreis Oberhavel eingesehen werden können. Dafür hat er die Originalbelege 10 Jahre aufzubewahren.

- 6.2. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Verlauf der Maßnahmen durch Projektbesuche oder Abstimmungsgespräche mit den zuwendungsempfangenden Stellen zu begleiten. Auf diese Weise erhalten die zuwendungsempfangenden Stellen Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Projektarbeit.

7. Widerruf, Rückzahlung

Die Bewilligung kann nach den § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Ziffer 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen aus der Projektförderung sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

8. Mitteilungspflichten der zuwendungsempfangenden Stelle

Die zuwendungsempfangende Stelle ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält, oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.